

Erste Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS) vom 30.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

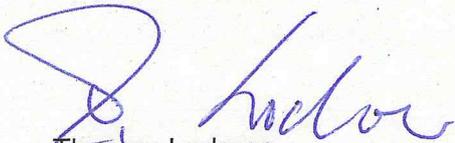
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler (z. B. ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler) verwendet, beträgt die Gebühr 1,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ottobrunn, den 21.12.2015



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS) wurde am 23.12.2015 im Rathaus Ottobrunn zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 22.12.2015 angeheftet und am 22.01.2016 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 25.01.2016

Wasserversorgungsbetrieb
der Gemeinde Ottobrunn



Tina Synde
Kaufmännische Werkleiterin



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
der Gemeinde Ottobrunn
(BGS-WAS)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7 a Beitragsablösung
- § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 9 a Grundgebühr
- § 10 Verbrauchsgebühr
- § 11 Standrohre
- § 12 Entstehen der Gebührenschuld
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 15 Mehrwertsteuer
- § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 17 Inkrafttreten

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Ottobrunn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gemeindegebiet Ottobrunn westlich des S-Bahngleises München – Kreuzstraße sowie für das westlich des S-Bahngleises München – Kreuzstraße gelegene Gebiet der Gemeinde Neubiberg einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragsbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,87 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 2,85 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ottobrunn erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gemeindegebiet Ottobrunn westlich des S-Bahngleises München – Kreuzstraße sowie für das westlich des S-Bahngleises München – Kreuzstraße gelegene Gebiet der Gemeinde Neubiberg Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

Für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres gelten die Vorschriften gem. § 11 dieser Satzung.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5	m ³ /h	18,00 Euro
bis	6	m ³ /h	24,00 Euro
bis	10	m ³ /h	30,00 Euro
bis	15	m ³ /h	48,00 Euro
bis	40	m ³ /h	72,00 Euro
bis	60	m ³ /h	96,00 Euro
über	100	m ³ /h	168,00 Euro

- (3) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4	m ³ /h	18,00 Euro
bis	10	m ³ /h	24,00 Euro
bis	16	m ³ /h	30,00 Euro
bis	25	m ³ /h	48,00 Euro
bis	63	m ³ /h	72,00 Euro
bis	100	m ³ /h	96,00 Euro
über	160	m ³ /h	168,00 Euro

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler nicht ermöglicht wird oder dessen Ablesung nicht innerhalb der von der Gemeinde Ottobrunn gesetzten Frist (Ablesezeitraum) erfolgt,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler (z.B. bei Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler) verwendet, beträgt die Gebühr 0,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Standrohre

- (1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen vorübergehenden Zwecken, die nicht dem Feuerlöschen dienen (z.B. Bauwasser, Veranstaltungen im Freien) entnommen werden, sind hierfür die Hydrantenstandrohre der Gemeinde Ottobrunn zu benutzen.
- (2) Vor Übergabe eines Zählerstandrohres hat der Antragsteller einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 650,00 € für Wasserzähler Qn 6 bzw. Q3 10 oder Qn 10 bzw. Q3 16 zu leisten. Bei Rückgabe des Standrohres in funktionstüchtigem Zustand wird dieser Betrag mit den entstandenen Gebühren verrechnet. Ein Restbetrag (Guthaben) wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zurückerstattet, eine Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird das Standrohr nicht (Verlust) oder defekt zurückgegeben, so ist der Gemeinde der entstandene Schaden durch den Antragsteller oder den Firmenvertreter zu ersetzen.
- (3) Für die Überlassung eines Zählerstandrohres wird zusätzlich zur Verbrauchsgebühr nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe von 20,22 € erhoben.
- (4) Geht das Standrohr verloren oder wird es beschädigt und kann deshalb keine Wassermengenermittlung erfolgen, so wird der Verbrauch durch die Gemeinde im Einzelfall geschätzt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentüner des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

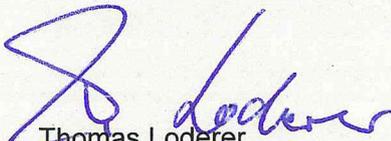
§ 16 Pflicht der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Dezember 2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29.12.2011, außer Kraft.

Ottobrunn, den 30.09.2013
Gemeinde Ottobrunn


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS) vom 30.09.2013 wurde am 01.10.2013 im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 30.09.2013 angeheftet und am 16.10.2013 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 18.10.2013

Wasserversorgungsbetrieb
der Gemeinde Ottobrunn



Elisabeth Uhlig
Kaufm. Werkleiterin

